

**An
INCB
Vienna International Centre
P.O. Box 500
1400 Vienna
Austria**

18. Juni 2019

ARGE CANNA Statement zur österreichischen Suchtmittelpolitik 2019

1 Handhabung von CBD in Österreich

Die österreichische Politik und Jurisdiktion hat es bisher verabsäumt, auf den neuen Markt der annähernd THC-freien Produkte aus Hanf mit erheblichem Cannabinoidgehalt („CBD-Produkte“) mit fairen und nachvollziehbaren Regulierungen zu reagieren. Es gibt keine Produktsicherheit und keine Qualitätskontrolle. Stattdessen erklärt die Staatsgewalt CBD-Produkte zu grundsätzlich nicht verkehrsfähigen Novel Foods, unternimmt aber nichts gegen deren Vertrieb als Aromaöle oder dgl.

Ferner wird gegen heimische Hersteller und Anbieter mit Produktbeschlagnahmen und anderen Schikanen vorgegangen, während große Strukturvertriebe wie Kannaway der US-Firma Medical Marijuana Inc. unbehelligt in der österreichischen Provinz ihr Geschäft machen können, obwohl deren Produkt extrem übersteuert ist und die Anbieter dem Produkt Inhaltsstoffe zuschreiben, die im Labortest nicht festgestellt werden können.

Dies führt insgesamt dazu, dass die ARGE CANNA die einzige Stelle in Österreich ist, welche Produktkontrollen an CBD-Produkten analog zum Lebensmittel- und Arzneimittelrecht durchführt. Produktwarnungen der ARGE CANNA führen im nächsten Schritt dazu, dass CBD-Produktanbieter mit dahinterstehendem US-Großkapital elitäre Anwälte auf den Verein hetzen. Und in all dem lässt das staatliche Regulativ die Akteure allein dastehen, indem es sich weigert, ein verlässliches und klares Regelwerk zu erstellen.

Wir fordern daher:

- **die Rücknahme des CBD-Erlasses von Ex-Ministerin Hartinger-Klein und das Ende der Repressionen gegen Hersteller und Verkäufer;**
- **die Aufnahme von CBD in den Arzneimittel-Katalog als verschreibbares und kostenübernahmefähiges, nicht rezeptpflichtiges Mittel („Hausmittel“, Nahrungsergänzungsmittel);**
- **klare, verbindliche Spezifikationen für Cannabinoidprofile, um auch bei Vollspektrum-Wirkstoffgemischen Kostenübernahmefähigkeit zu ermöglichen.**

2 Ermöglichung der Forschung mit Suchtgift am Menschen

Die ARGE CANNA hat sämtliche Belege publiziert, welche zeigen, dass in Österreich das Erbringen wissenschaftlicher Beweise für (un-)vorteilhafte gesundheitliche Wirkungen von Suchtgift (im vorliegenden Fall: Cannabis) illegal ist, da wissenschaftliche Forschung mit Suchtgift am Menschen gesetzlich unmöglich gemacht wurde, indem das Wort „Weitergabe“ nicht in den Ausnahmeparagraphen SMG §6/I/2 eingeschlossen wurde. Gleichzeitig gibt es in Österreich die Realität des jährlichen Drogenberichts, der u. v. a. Cannabiskonsum als zutiefst gesellschaftsdurchdringend belegt. Dies ist ein für westliche Demokratien mehr als fragwürdiger Zustand. Anstelle dessen würde die Hinzufügung des Wortes „Weitergabe“ zum genannten Paragraphen hinkünftige Forschungsvorhaben mit Suchtgift an freiwilligen menschlichen Versuchspersonen aufsichtsbehördlich genehmigbar machen. Die Kontrolle der Staatsmacht über den Suchtgiftverkehr bliebe damit unangetastet. Aber Österreich könnte endlich an diesem enorm boomenden Forschungsbereich mitpartizipieren und sich etablieren.

Wir fordern daher von der österreichischen Bundesregierung die Hinzufügung des Wortes „Weitergabe“ zum Ausnahmeparagraphen SMG §6/I/2.

Hier die Links zu allen Belegen:

<https://arge-canna.at/wp-content/uploads/2019/01/2-forschungsdesignREV2.pdf>

<https://arge-canna.at/wp-content/uploads/2019/01/3-rechtsposition-rektorat.pdf>

<https://arge-canna.at/wp-content/uploads/2019/01/4-BMWFW-Erledigung.pdf>

https://arge-canna.at/wp-content/uploads/2019/01/5-antw_BMGF.pdf

https://arge-canna.at/wp-content/uploads/2019/01/antwort_mag_reiter.pdf

https://arge-canna.at/wp-content/uploads/2019/01/antw-MA40-344288_2018_24042018.pdf

3 Medizinal-Cannabisblüten

Die Single Convention on Narcotic Drugs von 1961 nimmt Österreich in die Pflicht sicherzustellen, dass die Verfügbarkeit von Cannabis eingeschränkt wird. Aktuell besteht die Möglichkeit zur Verschreibung von medizinischem Cannabis in Österreich nur für Präparate auf Monosubstanzbasis wie bspw. Sativex, Canemes oder magistrale Zubereitungen aus Dronabinol. Diese Praxis ist durch den Art 2 Z 1 lit b der Single Convention gedeckt. Dadurch ergibt sich aber, dass PatientInnen, denen die legalen Arzneimittel auf Cannabisbasis nicht von der Krankenkasse erstattet werden oder solche, denen natürliches Cannabis besser gegen ihre Leiden hilft, sich oft selbst mit (illegalem) Cannabis therapieren. Diese sind somit einer strafrechtlichen Verfolgung nach dem SMG ausgesetzt. Hier müsste die Regierung, Cannabis Flos, also getrocknete Cannabisblüten in kontrollierter Qualität, verschreibungsfähig machen und aus § 24 Z 5 Suchtgiftverordnung streichen. Um nicht gegen die Bestimmungen der Single Convention zu verstoßen, muss analog zum momentanen „Anbau von Pflanzen der Gattung Cannabis zwecks Gewinnung von Suchtgift für die Herstellung von Arzneimitteln“, die Einfuhr, Produktion und Abgabe penibel überwacht werden. Diese Voraussetzung wäre also auch bei Abgabe von natürlichem Cannabis an PatientInnen mit der Single Convention konform, wie EU-Mitgliedsstaaten wie Deutschland, Italien oder Tschechien zeigen – dort wird dies schon so praktiziert und wurde nicht beanstandet. Die Streichung von Cannabiskraut aus § 24 Z 5 Suchtgiftverordnung ist aber auch in Hinblick auf europäisches Recht geboten: Wie erwähnt sind in mehreren EU-Mit-

gliedsstaaten Cannabisblüten mittlerweile verschreibungsfähig und müssten gem. Art 75 Schengener Durchführungsübereinkommen von PatientInnen auch nach Österreich legal verbracht werden können.

Aus menschenrechtlicher Sicht ist mindestens aber eine Entkriminalisierung bzw. Verschiebung ins Verwaltungsstrafrecht von Besitz und Erzeugung von Cannabis bei entsprechender Indikation geboten, um betroffene PatientInnen – teils schwerkranke Menschen – akut vor strafrechtlichen Repressalien zu schützen.

Wir fordern daher:

- **Verschreibungsfähigkeit für Cannabis flos;**
- **Streichung von Cannabis aus § 24 Z 5 Suchtgiftverordnung;**
- **Entkriminalisierung bzw. Verschiebung ins Strafrecht der Tatbestände Besitz und Erzeugung von Cannabis bei PatientInnen mit entsprechender Indikation.**

Hochachtungsvoll,



ARGE CANNA. AT
ESTERHAZYGASSE 31
1060 WIEN, AUSTRIA

Gerfried Düregger, Obmann
Klaus Hübner, Finanzreferenz und Pressesprecher
für den Vereinsvorstand